



Jugendliche und Führerschein

**>> Wie erspare ich mir Probleme
wegen Alkohol und Drogen? <<**



Freie Fahrt ohne Führerschein?

Du wirst bald 16 und möchtest den Roller-Schein machen?
Am besten schon mit 17 die Fahrschule hinter dich bringen
und am 18. Geburtstag alleine am Steuer sitzen? Oder
brauchst du den Schein sogar für deine zukünftige Arbeit?
Klar, sobald du deinen Schein hast, musst du nüchtern sein.
Dann wirst du schon vernünftig sein.
Aber vorher kannst du es partytechnisch ja krachen lassen,
meinst du? Viel trinken, vielleicht auch mal 'nen Joint rauchen.
Was soll schon passieren?
Kontrolle? Egal! Den Schein hast du noch nicht, also kann ihn
dir auch keiner wegnehmen.

Oder?

Ganz so einfach ist es leider nicht!
Es wird schon beim Antrag auf Fahrerlaubnis geprüft, ob du
reif genug bist, ein Fahrzeug zu führen. Jede Begegnung mit
der Polizei, bei der du alkoholisiert oder bekifft warst, kann
der Führerscheinstelle gemeldet werden! Ab deinem 14.
Geburtstag.
Das kann heißen, du musst erst nachweisen, dass du längere
Zeit ohne Alkohol oder Drogen auskommen kannst. Nur dann
gibt es die Fahrerlaubnis.

Wann kann ich kontrolliert werden?

Personalien- und Alkoholkontrollen durch die Polizei sind
jederzeit auch ohne besonderen Grund erlaubt. Bei auffälligem
Verhalten in der Öffentlichkeit, z. B. öffentlichem
Trinken, Torkeln, Lautsein, Belästigen von Passanten oder
Prügeleien, steigt die Chance auf eine Kontrolle. Bei
auffälligem Verhalten am Steuer oder auf dem Fahrrad, wie
Fahren in Schlangenlinien, zu schnellem, zu langsamem oder
unsicherem Fahren oder dichtem Auffahren steigt die Chance
auf eine Kontrolle.

Wie läuft eine Kontrolle ab?

Tipps

- » Rede höflich mit den Beamten! Provokationen oder Wutausbrüche führen nur zu mehr Ärger.
- » Mach keine falschen Angaben über Namen und Adressen! Das wird sofort überprüft.
- » Du brauchst dich nicht selbst zu belasten!
- » Du hast das Recht, keine Angaben zu machen oder vor einer Aussage mit einem Anwalt zu sprechen!
- » Wenn du erst kurz vor der Kontrolle getrunken hast, mach lieber einen Bluttest anstatt des Schnelltests. Das Ergebnis könnte sonst zu hoch ausfallen.

Wann habe ich wie viel Promille?

Eine einfache Regel gibt es nicht! Trinkgewohnheit, Gewicht und Alter spielen eine Rolle, aber auch die Tagesverfassung, Art und Zeitpunkt der letzten Mahlzeit und die vergangene Zeit seit dem Alkoholkonsum. Je nachdem kann ein Glas Bier (0,5 l) zwischen 0,1 und 0,4 ‰ bewirken.

Wichtig

- » Je schneller du trinkst und je mehr Alkohol im Drink ist, desto schneller steigt er dir zu Kopf.
- » Um 0,1 ‰ abzubauen, brauchst du ca. ein bis zwei Stunden. Schon nach einem Glas Bier solltest du also mindestens zwei Stunden mit dem Fahren warten.
- » Nach einem ausgedehnten Saufgelage brauchst du entsprechend viele Stunden, um den Alkohol abzubauen. Bevor du dich am Morgen danach hinter Steuer setzt, überlege also lieber, ob es nicht noch zu früh ist!

Was kann mir passieren, wenn ich noch keinen Führerschein habe?

Als Fußgänger, mit Skateboard oder mit Inlinern gibt es keine Grenzwerte, wenn du am Verkehr teilnimmst.

Wenn du betrunken mit dem Fahrrad unterwegs bist, wird das bei einer Kontrolle der Führerscheinstelle gemeldet. Das gilt, egal ob du einen Führerschein hast oder nicht!

Aber: Als Minderjähriger musst du sowieso mit polizeilichen Kontrollen rechnen, wenn du getrunken hast. Wirst du betrunken aufgegriffen, erfolgen Meldungen an deine Eltern und das Jugendamt.

Wenn du mit deinem Verhalten nicht nur dich selbst, sondern auch andere Personen in Gefahr bringst oder verletzt, ist das strafbar und wird auch strafrechtlich verfolgt!

Achtung!

Wirst du ab deinem 14. Geburtstag häufiger angetrunken oder schwer betrunken von der Polizei aufgegriffen, kann das an die Führerscheinstelle weitergeleitet und dort bis zu fünf Jahre lang gespeichert werden!

Das gilt übrigens auch bei Auffälligkeiten wegen illegalen Drogen und häufigen Gewalttaten.

Wenn du später deinen Führerschein beantragst, werden deine Einträge auch bei der Polizei überprüft, um deine charakterliche Eignung zu bewerten. Dann kann es sein, dass die Führerscheinstelle dir den Führerschein wegen deiner Vorgeschichte solange verweigert, bis du ein ärztliches Gutachten darüber hast, dass du nicht regelmäßig Alkohol- oder Drogenmissbrauch betreibst. Je kürzer die Vorfälle her sind, desto sicherer musst du den Nachweis bringen!

Fällt das Gutachten schlecht aus, musst du noch in eine **Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU)** machen. Weigerst du dich, bekommst du die Zulassung nicht.

Alle entstehenden Kosten musst du zahlen!

Promillegrenzen in Deutschland

Grenzwert	Strafen	
0,0 ‰	Führerscheinneulinge in der Probezeit oder bis zum 21. Geburtstag drohen bei Verstoß 250 € Geldbuße und 2 Punkte	
0,3 ‰	ohne Auffälligkeit keine Rechtsfolgen	bei Auffälligkeit: Geldstrafe ab 30 Tagessätze, mind. 6 Monate Führerscheinentzug, 7 Punkte bei Unfall: Geldstrafe ab 45 Tagessätze, mind. 9 Monate FS-Entzug, 7 Punkte
0,5 ‰	ohne Auffälligkeit 500 € Geldbuße, 1 Monat Fahrverbot, 4 Punkte. Vorsicht: Wer zweimal mit 0,5‰ und mehr erwischt wird, muss zur MPU	bei Auffälligkeit: Geldstrafe ab 30 Tagessätze, mind. 6 Monate FS-Entzug bei Unfall: Geldstrafe ab 45 Tagessätze, mind. 9 Monate FS-Entzug, 7 Punkte, bei Wiederholung oder Personenschaden auch Freiheitsstrafe möglich
1,1 ‰	ohne Unfall: Straftat mit Geldstrafe ab 40 Tagessätze, mind. 9 Monate FS-Entzug, 7 Punkte	bei Unfall: Geldstrafe ab 50 Tagessätze, mind. 12 Monate FS-Entzug, 7 Punkte, bei Wiederholung oder Personenschaden Freiheitsstrafe möglich
1,6 ‰	Rechtsfolgen wie bei 1,1 ‰, zusätzlich MPU zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis. Radfahrer: ab 30 Tagessätze, 7 Punkte und MPU	

Wie wirkt Alkohol auf mich, wenn ich fahre?

- » Deine Reaktionen werden langsamer, deine Bewegungen schwerfälliger
- » Du wirst leichtsinnig, übersiehst Gefahren und fährst zu schnell
- » Du bist nicht mehr so wachsam, Verkehrsschilder und Ampelwechsel entgehen dir
- » Deine Augen lassen dich im Stich, der Sichtbereich verkleinert sich (Tunnelblick), verschwimmt und du schätzt Entfernungen falsch ein, weitere Infos unter: www.suchtinfo-oberrpfalz.de.
- » Deine Wahrnehmung und Konzentration lassen besonders bei Nachtfahrten gewaltig nach.

Was kann mir passieren, wenn ich schon meinen Führerschein habe?

Mehr als 0,0‰ am Steuer

- › Fahrverbot für mindestens einen Monat
- › Zwei bis vier Punkte im Verkehrszentralregister
- › Die Probezeit kann nur **einmalig** um 2 Jahre verlängert werden; die Art des Vorfalls (Geschwindigkeit, Unfall, Alkohol, Drogen) spielt hierfür keine Rolle.
- › Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar, auf eigene Kosten
- › Bei auffälligem Verhalten im Verkehr: siehe bei „mehr als 1,1 ‰ am Steuer“

Mehr als 1,1‰ am Steuer

- › Straftat, d. h. Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis (nötig bei Bewerbungen)
- › Geldstrafe (ab ca. 500,- EUR) oder Freiheitsstrafe (bis zu einem Jahr)
- › 7 Punkte im Verkehrszentralregister
- › Fahrverbot (mind. drei Monate) oder Entzug des Führerscheins. Im Neuerteilungsverfahren bedarf es nur einer MPU, wenn der Betroffene die 1,6 ‰ geknackt hat oder er bereits wiederholt in Erscheinung getreten ist. Sollte er sich im Graubereich von 1,1 ‰ bis 1,6 ‰ befinden, liegt es im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde ob er diese medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) ablegen darf.

Zu Fuß betrunken unterwegs

- › Bei Kontrolle durch die Polizei werden deine Daten an die Führerscheinstelle weitergeleitet.
- › Bei häufigen oder extremen Meldungen verlangt die Führerscheinstelle fachärztliche Untersuchungen oder eine MPU. Das alles kostet dich viel Zeit und Geld!
- › Je nach Ergebnis kann die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Auf dem Fahrrad betrunken unterwegs

- › Wenn der Betroffene unter den 1,6 ‰ und keinerlei Ausfallerscheinungen zeigt, muss er **kein** besonderes Aufbau-seminar machen!
- › Mehr als 1,6 ‰: siehe oben bei „mehr als 1,1 ‰ am Steuer“
- › Aber: Zeigst du mit dem Fahrrad grobe Fahrfehler oder baust du sogar einen Unfall, reichen schon 0,3 ‰ für Strafen wie bei „mehr als 1,1 ‰ am Steuer“.

Als Fahranfänger wird von dir vorbildliches Verhalten auch außerhalb des Verkehrs erwartet, daher:

Auch nach Ende der Probezeit lieber keinen Alkohol, wenn du fährst!

Was ist bei einem Unfall?

Fahren unter Alkohol oder Drogen heißt:

Versicherungsschutz fast gleich Null !

In den allermeisten Fällen gilt:

- » Schäden am eigenen Fahrzeug: Selber zahlen!
- » Sach- und Personenschäden des anderen:
Bis 5.000,- EUR selber zahlen. Bei Vorsatz: Alle Kosten!
- » Eigene körperliche Schäden: Selber zahlen!

Achtung! Allein dein Alkoholpegel reicht als Grund, dich zumindest für mitschuldig am Unfall zu erklären

Was gilt bei Cannabis am Steuer?

Das Gleiche wie für Alkohol bis auf folgende Unterschiede:

- » Grenzwerte für die Fahruntüchtigkeit sind sehr niedrig. Bei Konsum bis ca. 24 Stunden vor der Fahrt ist Fahruntüchtigkeit anzunehmen!
- » Bei Nachweis von geringem Wert / länger zurückliegendem Konsum: wie bei „mehr als 0,0 ‰ am Steuer“
- » Bei Nachweis von hohem Wert: gleiche Strafen wie bei allen anderen illegalen Drogen
- » Strafrechtliche Verfolgung des Drogenbesitzes
- » Nachweis kann erzwungen werden

Was gilt bei anderen illegalen Drogen?

Der Nachweis solch illegaler Drogen schließt die Fahreignung grundsätzlich aus. Derjenige muss eine 1-jährige Abstinenz nachweisen und anschließend eine MPU ablegen. Wenn der Konsum solch illegaler Drogen bewiesen ist, unterbleibt die Anordnung nach einem fachärztlichen Gutachten.

Am Steuer gilt das Gleiche wie für Alkohol bis auf folgende

Unterschiede:

- » Es gibt keine Grenzwerte! Der Nachweis zählt als „Trunkenheit“ = Entzug der Fahrerlaubnis!
- » Bei Nachweis: wie bei „mehr als 1,1 ‰ am Steuer“, egal wie lange der Konsum her ist
- » Strafrechtliche Verfolgung des Drogenbesitzes
- » Nachweis kann erzwungen werden
- » Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nur nach ärztlichem Nachweis von Abstinenz über ein Jahr und MPU!



Tipps für Jugendliche – wie kann ich das alles verhindern?

- » Trink **nicht**, wenn du mit dem **Auto** oder **Fahrrad** am Verkehr teilnehmen musst.
- » Überleg dir gut, wie du sicher nach Hause kommen kannst, **bevor** du ausgehst.
- » Organisiere **rechtzeitig** einen **verlässlichen** Fahrer, wenn du weißt, dass du später trinken willst.
- » Trink nur so viel, dass du die **Kontrolle** über dein Handeln behältst.
- » **Passt aufeinander auf!** Freunde sind dazu da, sich gegenseitig vor Schaden zu schützen.
- » Lass dich **nicht** zum Fahren **überreden**, wenn du getrunken hast. Auch wenn deine Freunde betteln, das Risiko ist zu groß.

- » Steig nicht bei Fahrern ein, die zu viel getrunken haben. Wird der Fahrer kontrolliert, kannst Du als **Beifahrer** auch zur Verantwortung gezogen werden.
- » Fahr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln – per **Nachtbus** kommst du sicherer ans Ziel!
- » Zu dritt oder viert kostet ein **Taxi** nur noch sehr wenig, ist bequem und sicher.
- » Wechsel dich mit Freunden beim Fahren ab: „**1 von 4**“ – einmal im Monat fährst du, dreimal kannst du etwas trinken und die anderen sind dran.
- » Die freiwillige Teilnahme an der **zweiten Stufe der Fahrausbildung** verkürzt deine Probezeit um ein Jahr und macht dich fitter im Verkehr und bei Gefahrensituationen.
- » Als Anfänger hilft es, mit erfahrenen Fahrern auf **Übungsplätzen** zu trainieren, um das Verhalten deines Autos kennen zu lernen.
- » Ein **Fahrsicherheitstraining**, z. B. beim ADAC, in regelmäßigen Abständen hilft dir, in schwierigen Situationen die Kontrolle zu behalten und Unfälle zu vermeiden.

Infos und Beratung — wer?

» **Fachambulanz für Suchtprobleme der Caritas**

Tel: (09 41) 5021 - 119

» **Führerscheinstelle Stadt Regensburg**

Tel.: (09 41) 507 - 23 80

» **Führerscheinstelle Landkreis Regensburg**

Tel. (09 41) 4009 – 217

» **Kreisjugendamt Regensburg**

Tel: (09 41) 4009 – 227

» **Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt**

Suchtberatung - Suchtprävention

Tel.: (09 41) 4009 - 883

» **Stadt Regensburg - Jugendschutzstelle**

Tel.: (09 41) 507 - 4760 (Tag und Nacht erreichbar)

» **Stadt Regensburg - Amt für Jugend und Familie**

Tel.: (09 41) 507 - 1512

V.i.S.d.P:

Landratsamt Regensburg – Gesundheitsamt

Suchtarbeitskreis

Sedanstr. 1, 93055 Regensburg

Tel.: (09 41) 4009 – 883

Stand: 01/2011